

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52.

Düsseldorf, Samstag den 30. Dezember

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 103 und Nr. 52 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 3. Januar 1916, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 587, Stück 284 bis 287 des Reichsgesetzblatts 587, Einfuhr von Käse aus den Niederlanden 587, Rohzucker und Zuckerrüben 588, Neue Reichsbanknoten zu 20 Mark 588, Abhanden gekommene Zulassungsbefcheinigungen für Kraftfahrzeuge 588, Namensänderungen 589, 592, 593, 598, Enteignungen 589, 594, 596, Lebensmittelpreise für November 590, Standesbeamtenstellvertreter 595, Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf 596, Verwaltung des Landratsamtes Kempen 598, Jagdschonzeit 598, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 598, Bestandserhebung von Nähfäden 599, Personalien 601.

„Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1302. Das zu Berlin am 16. Dezember 1916 ausgegebene 284. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5610. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5611. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5612. Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5613. Bekanntmachung über die Stempelspflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5614. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 15. Dezember 1916.

1303. Das zu Berlin am 18. Dezember 1916 ausgegebene 285. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5615. Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5616. Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5617. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5618. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5619. Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5620. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5621. Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5622. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916.

1304. Das zu Berlin am 19. Dezember 1916 ausgegebene 286. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5623. Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5624. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916

1305. Das zu Berlin am 20. Dezember 1916 ausgegebene 287. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5625. Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5626. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1306. Auf Grund des § 8 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 u. S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

M. f. H. IIb 14119.

Der Finanzminister: J. A.: Wolfram.

J. M. I 11648.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

VIb 1069.

1307. **Ausführungsbestimmungen**
zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckersfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

IIb 14120 M. f. H. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Zu I A I e 17713 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

VIb 1239 M. d. J.

1308. **Bekanntmachung**
betreffend die Ausgabe einer neuen Art Reichsbanknoten zu 20 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 M ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung

der neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 M sind mit dem Papierrande 9 cm hoch und 14 cm breit. Das Papier ist auf dem linken Rande der Vorderseite mit einem braunen Faserstreifen versehen und enthält auf der ganzen Fläche ein natürliches Wasserzeichen, in welchem

die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort MARK, je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd, sich wiederholen.

Das eigentliche Druckbild ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite der Note 8 cm hoch und 13 cm breit und allseitig von einem 1/2 cm breiten Papierrande umgeben. Beide Seiten der Note sind in Kupferdruck von tiefblauer Farbe als Hauptdruck derart ausgeführt, daß auf jeder Seite für sich durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck eine besondere Tönung hervorgerufen ist.

Die Vorderseite wird von vier Rechtecken gebildet, die von einer dunklen Umrandung eingefasst sind. Die beiden hochstehenden und 2 cm breiten Seitenfelder begrenzen rechts und links zwei wagerechte, den mittleren Hauptteil der Note ausfüllende Felder von denen das obere etwa 4, das untere etwa 3 cm hoch ist. Das obere Mittelfeld zeigt zu beiden Seiten eines kreisrunden Mittelstücks, in ebenmäßiger Anordnung, je eine kniende Männergestalt, die aus einem Füllhorn Münzen schüttet. Das runde Mittelstück wird von einem in zarten Farbtönen gehaltenen Reichsadler ausgefüllt, von dem sich die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig abhebt. Unterhalb der Zahl und zum Teil überdeckt ist der Kennbuchstabe in Hellgrau angebracht.

Das untere Mittelfeld enthält in kräftiger Schrift den Text, welcher in der ersten Ausfertigung folgenden Wortlaut hat:

Reichsbanknote Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.

Berlin, den 4. November 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron
v. Lamm v. Grimm Kauffmann Schneider Budzies.

Im unteren Teile dieses Feldes sind ferner die Buchstaben R B D in Hellgrau eingedruckt.

Die beiden Seitenfelder enthalten auf hellem Untergrunde je zwei dunkel getönte Blattverzierungen. Zwischen diesen, in der Mitte der Felder, befindet sich je ein Stempel, der in rotbrauner Farbe den von einem kreisförmigen Bande umschlossenen Reichsadler zeigt. In dem Bande steht in weißen Buchstaben die Inschrift REICHSBANKDIREKTORIUM. Am Fuße des Adlers trägt das Band einen weißen Schild mit der rotbraunen Zahl 20. Nach außen ist das Band von feinem Linienwerk umgeben.

Die Nummer ist in dem unteren Teile der Note zu beiden Seiten der Unterschriften in rotbrauner Farbe zweifach angebracht. Die mit Eckstücken versehene und lorbeerverzehrte Umrandung enthält in der Mitte der oberen Längsseite und jeder Querseite in dunklem Druck auf weißen runden Schildern die Zahl 20,

während der untere Rand die Strafandrohung in weißen Buchstaben auf dunklem Grunde trägt

Die Rückseite zeigt in zwei hochstehenden achteckigen Feldern figürliche Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Felder sind von hellen mit grünlichem Linienwerk gefüllten Leisten eingefasst. Eben solche Leisten zerlegen mehrfach auch die übrige Fläche des Druckbildes und schließen zwischen sich dunklere Felder mit verschlungenem Linienwerk in bläulicher Färbung ein. Ein derartiges kreisrundes Feld in der Mittellinie oben enthält die Zahl 20, ein anderes an entsprechender Stelle unten den Buchstaben M in Dunkelblau. Die aus Blattverzierungen gebildete Umrandung der Rückseite trägt unten in der Mitte auf einem Schilde mit hellerem Grunde den Strassatz in dunklen Buchstaben. Die Nummer der Note ist in rotbrauner Farbe rechts und links auf dem Rande angebracht.

Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Riffelung versehen.

Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampf her; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt.

Berlin SW. 19, den 14. Dezember 1916. Nr. 44708.
Reichsbank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1309. Die am 27. März 1914 für das Kraftfahrzeug I. Z. 14489 der Stadtverwaltung Remscheid erteilte aber abhanden gekommene Zulassungsbefreiung ist für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I. Z. 14489 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1916. I S II 1664.
Der Regierungs-Präsident.

1310. Der Klara Anna Kracht (früher Jungblut) geboren am 30. Juni 1897 in Berlin, wohnhaft in Frankfurt a. M. ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Gießmann zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I C a 10355.
Der Regierungs-Präsident.

1311. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. zu Essen-Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Planes und der Entschädigung für nachstehende in der Gemeinde Zitter-Holthausen belegenen Grundflächen angeordnet, die durch die Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz enteignet werden müssen.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
1	24	94	6	124	Klein, Theodor, Ackerer	Zitter-Holthausen
	36	87	6	125	Klein, Anna Wiesche, Anna Witwe Klemens Hagemann	
2	7	53	6	120	Trosdorff, Peter, Ackerer	" "
	19	09	6	121		
	13	02	6	122		
	8	51	6	123		
3	76	27	6	118	Wikarie der katholischen Kirche	" "
	23	80	6	119		
4	8	08	6	116	Klein, Johann, Korbmacher und Ehefrau Marg. geborene Breitmar	" "
	20	—	6	117		
5	26	83	6	1301/113 usw.	Sichhorn, Heinrich, Gärtner	" "
6	26	82	6	1300/109 usw.	Hackenbroich, Wilhelm, Ackerer, Ehefrau Gertrud geborene Sichhorn	" "
7	25	56	6	1031/106 usw.	Hamacher, Johann, Ackerer und Ehefrau Christine Hubertine geborene Hüttenbügel	" "
	2	29				
8	108	30	6	1276/106/107	Banniza, Adolf, Gärtner	" "
9	25	12	6	1030/106	Gerresheim, Theodor Hubert, Ackerer, Ehefrau Maria Kath. geborene Schöllgen	" "
	8	29				
10	24	79	6	1029/106 usw.	Schöllgen, Sibilla, Lehrerin und Schöllgen, Wilhelm, Postsekretär	Steele-Ruhr Grefeld
	2	28				
11	42	40	6	1150/106	Richard, Josef	Zitter-Holthausen
	24	11				
	5	82				

Nr.	2	C. Fleischpreise im Kleinhandel																	
		Schweine-		Rind-		Schaf-		Kuh-		Kalb-		Lamm-		Schweine-					
		schmalz		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch		fleisch					
		ausländisches (Preßschmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderriem	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderriem	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderriem	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderriem, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Dünning)	Kotelettes (Karbonade)	Keule, Schulter	Keule
		Es kostet 1 kg in Pfennig																	
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	480	400	420	420	400	320	320	400	320	320	480	400	—	—	400	360	320
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	500	480	480	—	—	—	—	—	—	500	480	500	480	500	500	500
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lemmer, Remscheid, Solingen-St. u. L., Eberfeld, Wetzmann, Duisburg, Wülthelm-Ruhr-Oberhausen, Dinslaken, Samborn)	—	600	720	560	480	—	—	—	—	—	—	560	440	560	520	480	440	—
5	Essen (Kreise Essen-St. u. L.)	—	700	—	—	—	520	520	520	520	520	520	540	540	540	540	500	460	420
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	—	830	480	380	320	480	380	320	480	380	320	440	400	400	380	400	360	320
7	M.-Gladbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	500	500	500	—	—	—	—	—	—	500	500	500	500	600	500	500
8	Moers (Kreis Moers)	—	520	480	480	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	400	400	360	360
9	Neuß (Kreise M. Gladbach-St. und L., Grevenbroich, Rheindt, Neuß St. u. L.)	—	—	510	510	510	—	—	—	—	—	—	510	510	560	560	510	510	510
10	Wesel (Kreis Nees)	—	—	480	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	520	520	360	360	360

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 33 Pf., 1 kg Nierensfett 4,90 M. Für Hafer siehe die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise.

1313. Dem Karl Wilhelm Steenten, geboren am 16. August 1890 in Quakenbrück, wohnhaft in Hilben ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Geppert zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I C a 10160. Der Regierungs-Präsident.

1314. Dem Theodor Gerbert, geb. am 25. Dezember 1898 in Schaffal, wohnhaft in Bürrig, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Peters zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I C a 3-Nr. 10161. Der Regierungs-Präsident.

59b		59c	59d	59e	59f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
inländisch, geräuchert, roher Schinken		D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Aufschnitt	inländischer geräucherter Schweinefleisch	Roggenfleisch	Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer				
					gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
Es kosten je 100 kg																		
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	
—	—	—	420	420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	720	540	570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	480	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	480	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	500	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	460	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Düsseldorf, den 20. Dezember 1916.

I G 9270. Der Regierungs-Präsident.

1315. Dem Ludwig Kalschies (Kanszies), geboren am 7. März 1881 in Skuldeinen, Kreis Niederung, seiner Ehefrau Katharina, geb. Trautmann und seinen Kindern: 1. Ludwig, geboren am 23. März 1910 in Frankenstein, 2. Paul Heinrich, geboren am 10. August 1913 in Essen, 3. Ferdinand Kurt, geboren am 5.

September 1915 in Essen, sämtlich in Essen wohnhaft ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Trautmann zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I C a 10014. Der Regierungs-Präsident.

1316. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. zu Essen-Kuhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Planes und der Entschädigung für nachstehende, in der Gemeinde Barrenstein belegenen Grundflächen angeordnet, welche durch die Anlage einer Starkstromleitung dauernd beschränkt werden müssen.

Lfd. Nr.	Größe der dauernd zu beschränkenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
1	23	55	C	91 b/XII 36	Schumacher, Johann Peter, Landwirt und Ehefrau Gertrud geb. Wingens	Barrenstein
	93	62	"	484/109		
2	48	06	"	91 b/XII 35	Wingens, Katharina, Rentnerin	"
	93	58	"	483/108		
3	570	27	"	538/91	von Droste, Ferdinand, Freiherr und Rittergutsbesitzer	Senden bei Münster
	575	41	"			
	1207	20	"			
4	9	95	"	480/91	von Droste, Ferdinand, Freiherr, Witwe geb. Freiin von Romberg	Schloß Senden bei Senden
5	131	35	"	530/89 usw.	Dahmen, Rainer, Dr.-Ing. und Dahmen, Wilhelmine	Defoven Damianshof
	24	89	"	136		
	119	64	B	323/37		
6	68	64	C	531/89	Pöschel, Franz, Landwirt	Barrenstein
	39	31	"	342/88		
	39	31	"			
7	80	42	"	489/90	Raeter, Theodor, Wirt	"
8	39	32	"	460/88	Pöschel, Franz Ehefrau und Bayer, Christian	"
	39	32	"	459/88		
9	18	80	"	85	Pöschel, Franz Ehefrau und Bayer, Christian	"
	19	51	"	82		
	19	51	"			
10	19	50	"	84	Schmitz, Johann Adam, Ackerer	"
	11	59	"	349/83		
11	32	90	"	550/77	Schmitz, Johann und Ehefrau Margareta geb. Schmitz	"
	69	35	"			
12	25	30	"	549/77	Schmitz, Andreas, Ackerer	"
	75	29	"			
13	33	70	"	548/77	Paulus, Mloys Ehefrau geb. Schmitz	Wantum
	98	68	"			
14	28	37	"	547/77	Schmitz, Katharina	"
	79	90	"			
15	16	52	"	71	Efferz, Christian Hubert, Ackerer	Barrenstein
	49	57	"			
	161	57	"	553/144		
16	34	69	"	431/68	Krüppel, Jean, Wirt	Grevenbroich
	104	16	"			
17	34	75	"	430/68	Krüppel, Jean, Wirt, Ehefrau Katharina geb. Dehmen	"
	104	24	"			
18	23	74	"	405/103	1. Deußen, Emil Kaufmann 2. Dphüls, Friedr., Witwe, Emma geb. Deußen 3. Paulußen, Karl, Ehefrau, Adele geb. Deußen 4. Deußen, Heinrich, Ehefrau, Emilie geb. Deußen 5. Deußen Adolf 6. Deußen, Erwin und 7. Deußen, Erich	Süchen Wevelinghoven Hochneukirch
	176	60	"			
19	103	33	"	503/103	Efferz, Josef	Süchen
	103	33	"	504/103		8. St. im Felde Barrenstein

Fol. Nr.	Größe der dauernd zu beschränkenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
20	44	59	C	104	Dehmen, Moritz, Ackerer	Barrenstein
	29	40	"	105		
21	29	30	"	362/106, 107	Schumacher, Jakob, Stellmacher	"
22	196	00	"	411/110		
				usw.		
23	106	27	B	308/112	Poschen, Josef, Ackerer	"
24	162	00	C	112		
	53	38	"	352/115, 116	Krüppel Josef,	Grevenbroich
	64	78	"	353/116	" Maria	
					" Jean	"
					" Christine	
					" Therese	minderjährig
25	15	94	"	412/116	Stübben, Bernhard, Ackergehülfe, Johann, Kutscher	Barrenstein Wevelinghoven
					Esch, Eduard Ehefrau, Helene geb. Stübben	Kempen-Rhein
					Dehmen, Hubert, Landwirt	Barrenstein
26	16	50	"	413/116	Dehmen, Georg Hubert und Ehefrau Elisabeth geb. Rötten	"
27	14	96	"	414/116	Dehmen Georg, Hubert	"
28	57	83	"	415/116	Bayer, Leonhard, Ackerer	"
29	57	59	"	417/117	Königs, Andreas Hubert, Handlungsgehilfe	Wevelinghofen
30	89	51	"	421/137	Witwe Wilhelm Dehmen, Sibilla geb. Scheer	Barrenstein
				usw.	Ehefrau Schmitz, Helene geb. Scheer	Mülfort bei Oden- kirchen
31	96	56	"	420/139	Dehmen, Heinrich, Wirt und Ackerer	Barrenstein
				usw.		
32	200	15	"	554/144	Dahmen, Heinrich, Ackerer, Ehefrau, Anna Sofia geb. Effertz	"
33	91	25	"	427/144	Schmitz, Johann, Ackerer	"
34	37	66	"	453/144	Schmitz, Michael, Tagelöhner	"
35	37	88	"	452/144	Fücker, Gottfried, Ackerer und Fücker, Johann, Zimmerer	"
36	3	50	"	282	Gemeinde Barrenstein	"
	3	41	"	281		
	3	70	"	280		
37	180	53	B	286/112	Kapelle in Barrenstein (Pächter Heinrich Dehmen)	"
38	400	72	"	112/XII.28	Witwe Dekonomierat Karl Herriger, Katharina geb. Weidenfeld	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über die etwaigen gegen den Plan erhobenen Einwendungen, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 3. Januar 1917, nachmittags 2 1/2 Uhr**, in der Wirtschaft Theodor Raeter in Barrenstein. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1916.

I D 7841.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bammel, Geheimer Regierungsrat.

1317. Der Bürgermeister in Fischeln hat mit meiner Genehmigung die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fischeln dem Gemeindefekretär Johann Hermanns und dem

Gemeindefassenbuchhalter August Ridder in Fischeln wiederrusslich übertragen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1916. IM 5496.

Der Regierungs-Präsident.

1318. Zu Stellvertretern des Vorsitzenden der „Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ hieselbst sind der Regierungsrat Dr. Adam, Mitglied der hiesigen königlichen Regierung, und der königliche Baurat Geusen, Erster Beigeordneter der Stadt Düsseldorf, ernannt und als solche gemäß § 9 der

Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) vereidigt worden.
Düsseldorf, den 23. Dezember 1916. Mob. 23007 II.
Der Regierungs-Präsident.

1319. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. zu Essen-Ruhr hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Planes und der Entschädigung für nachstehende, in den Gemeinden Höningen und Dekoven belegenen Grundflächen angeordnet, welche durch die Anlage einer Starkstromleitung dauernd beschränkt werden müssen.

Nr.	Größe der dauernd zu beschränkenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort			
	a	qm	Flur	Nr.					
1	84	40	A	375/52	1. Jungen, Otto, Ackerer	Schlebusch Cöln-Chrenfeld			
	116	06		371/31	2. Jungen, Johann				
2	108	29	A	266/39	3. Ehefrau Bäcker Adam Reif, Odelia geb. Jungen	Neuß Cöln Widdeshoven			
	3	50			35		4. Jungen, Werner, Wirt		
		4			50		35	5. Ehefrau Ackerer Johann Dehmen, Catharina geb. Jungen	
	5				61		92	6. Apollonia Wistorf	
		6			61		77	7. Wistorf, Josef, Ackerer	
	7				78		25	8. Wistorf, Jakob	
		8			92		87	30	von Meer, Franz, Gutsbesitzer und Ehefrau Sofia geb. Zilligens
	9				6		34	A	294/28 usw.
3		16	Schmitz, Heinrich Ehefrau, Christine geb. Nix	Höningen					
10	16	88	A	18/XV. 32	Katholische Pfarrgemeinde (Küsterei)	Schweiler (zum Heeresdienst eingezogen)			
	15	89					32	Höningen	
11	30	96	A	18/XV. 33	Kring, Peter Josef, Ackerer	" Höningen			
	12	11					00	A	397/23
13		17	58	A	21	Widdeshoven			
	14	4	00				A	20	Höningen
15		24	57	A	19	Widdeshoven			
	16	23	45				A	396/23	Kring, Peter Josef, Landwirt
17		51	06	L	1012/482	Fällt aus			
	18	85	04				L	1010/480	Gessenich, Johann, Ackerer, Ehefrau Margareta geb. Kluth
19		49	47	L	870/477	Hingen, Lambert Ehefrau, Barbara geb. Kluth			
	20	25	21				L	872/477	Hingen, Lambert, Tagelöhner
21		25	21	L	871/477	Wohmann, Franz, Händler, Ehefrau Maria geb. Winkels			
	22	49	92				L	868/477	Breich, Peter, Gutsbesitzer und Ehefrau Mathilde geb. Dahmen
23		49	92	L	868/477	Zimmermann, Heinrich, Ackerer			
	24	49	92				L	868/477	Ehefrau Adam Koch, Adelheid geb. Zimmermann
25		49	92	L	868/477	Banikum			

Fide. Nr.	Größe der dauernd zu beschränkten Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
19	22	65	L	874/480	Welter, Heinrich, Wirt und Ehefrau Odilia geb. Fenster	Höningen
20	185	59	L	103	Kemmling, Dr. med. Josef	Glehn
	65	73	L	121		
	280	85	L	111		
	980	82				
	357	45				
	52	37	L	628/119		
	78	57				
	37	70	L	627/119		
	37	70				
	52	80	L	118		
	63	05	L	117		
	89	59	L	116		
	70	92	L	115		
	141	83				
24	95	K	870/719			
42	70					
21	49	26	L	831/125	Schmitz, Wilhelm, Landwirt, Ehefrau Agnes geb. Hippen	Widdeshoven
22	147	75	L	830/124	Büllen, Anna Rentnerin	Neuß
	31	16	L	823/123		
23	61	31	L	889/120	Schmitz, Adolf, Ackerer	Widdeshoven
	33	63	K	1002/708		
	16	70				
24	60	45	L	888/120	Hingen, Stefan, Polizeidiener	"
25	34	89	K	1003/708	Loosen, Johann, Kleinhändler	"
	16	70				
26	65	71	K	1004/708	Witwe Reiß, Winand, Ackerer, Maria Anna geb. Roenen	"
	32	84				
27	80	32	K	1013/708	Hingen, Heinrich, Ackerer	Ramrath
28	50	95	K	1014/708	Glasmacher, Christian, Bittualienhändler u. Ehefrau Katharina geb. Hamm	"
29	53	79	K	1105/718	Düppers, Anton	Neuß
	53	96	K	942/715	Ehefrau Matth. Bobis, Katharina geb. Düppers	"
	53	93	K	941/715	Ehefrau Josef Dauers, Maria geb. Düppers	Cöln-Sülz
					Ehefrau Josef Wellens, Petronella geb. Düppers	Neuß
				Ehefrau Stefan Leufgen, Helena geb. Düppers	Ramrath	
				Ehefrau Theodor Stevelmann, Agnes geb. Düppers	Widdeshoven	
30	53	93	K	800/717	Jansen, Josef, Ackerer, Ehefrau Anna Sibilla geb. Dürmann	"
	53	92	K	799/716		
	53	88	K	943/715	und deren Kinder 1. Ehe:	Neuß
					Düppers, Anton	
				Ehefrau Matth. Bobis, Katharina geb. Düppers	"	
				Ehefrau Josef Dauers, Maria geb. Düppers	Cöln-Sülz	
				Ehefrau Josef Wellens, Petronella geb. Düppers	Neuß	
				Ehefrau Stefan Leufgen, Helena geb. Düppers	Ramrath	
				Ehefrau Theodor Stevelmann, Agnes geb. Düppers	Widdeshoven	
31	1250	56	K	1092/708	Broich, Franz, Landwirt	Ramrathhof
	838	17	K	1090/708		
	612	97				

Lfd. Nr.	Größe der dauernd zu beschränkenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	a	qm	Flur	Nr.			
	102	13	}	H 85/37	Chefrau Jakob Bong, Theresia geb. Broich, Großer Kreuzhof Chefrau Heinrich Kommer, Maria geb. Broich Felix Broich Chefrau Josef Cremer, Katharina geb. Broich	Stommeln	
	257	96				Brachelen bei Seilentkirchen	
						Bockum b. Grefeld	
						z. Zt. z. Heeresdienst eingezog. Königshoven bei Bedburg	
32	319	29	}	H 91/34	von Boeselager, Albert Vitus Hyazintus Antonius Dominikus Johannes Hubertus Josef Maria, Freiherr	Bonn	
	55	78					
	3165	08				H 133/46	
	7266	93				(Dekoven)	
33	248	08	}	H 90/31	von Droste, Ferdinand, Freiherr und Rittergutsbesitzer	Senden b. Münster	
	232	93					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über die etwaigen gegen den Plan erhobenen Einwendungen, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaunt auf Freitag, den 5. Januar 1917, nachmittags 2¹/₂ Uhr, im Rathause zu Widdeshoven. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1916.

I D. 7842.

Der Enteignungs-Kommissar: Dr. Bammel, Geheimer Regierungsrat.

1320. Nachdem der Landrat Strahl am 7. Dezember d. J. aus dem Dienste der Zivilverwaltung beim Generalgouverneur in Belgien ausgeschieden ist, hat er am 14. Dezember die Verwaltung des Landratsamtes Kempen wieder übernommen.

Den Kreisdeputierten Hersfeldt habe ich mit diesem Zeitpunkte von der vertretungsweise Verwaltung des Landratsamtes entbunden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1916. IA 527.

Der Regierungs-Präsident.

1321. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird der gesetzlich festgelegte Beginn der Schonzeit für Bir-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1917 nicht geändert.

Die Schonzeit beginnt also mit Donnerstag, dem 1. Februar 1917. B. A. I. C. 684/1/16. B. A. II. C. 519/1/16.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

1322. Dem Friedrich Albert Hermann Fischer, geb. am 21. August 1903 in Goslar, wohnhaft in Duisburg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Seiffert zu führen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1916. I Ca. 10575.

Der Regierungs-Präsident.

1323. Den Kindern: 1. Antonie Ernestine Henriette Lob, geb. am 17. September 1900 in Essen und 2. Auguste Christine Lob, geb. am 28. Februar 1902 in

Essen, beide in Essen-Kellinghausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Willenburg zu führen.

I Ca. J.-Nr. 10356.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

1324. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 3. bis 9. Dezember d. J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. erteilt worden: 1. Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen; 2. Breslauer zahnärztliche Gesellschaft, Breslau; 3. Reichsmarine Stiftung, Berlin W. 10; 4. Vaterlandspende, Berlin W. 57; 5. Ministerialdirektor Dr. Schmidt, Berlin; 6. Verlag A. Scherl, Berlin; 7. Frau Generalmajor Freifrau von Seib, Hagen i. W.; 8. Künstler-Gilde Berlin W.

Für folgende Personen sind Erlaubniserteilungen abgelaufen bzw. erloschen: 1. Berliner Tierchutzverein, Berlin; 2. Allgemeine Musikzeitung Berlin W. 62; 3. Verein zur Förderung des Obst- und Gemüseverbrauchs in Deutschland E. B., Berlin-Steglitz; 4. Deutscher Krieger-Hilfsbund, Berlin; 5. Verlag der deutschen Sportzeitung „Sankt Georg“, Berlin; 6. Verein „Seemanns-Erholungsheim“ E. B., Berlin; 7. Auskunfts- und Hilfsstelle für Deutsche im Ausland und Ausländer in Deutschland, Berlin; 8. Verein südwest-

afrikanischer Krieger Berlin-Tempelhof; 9. Deutsche Hilfstätigkeit für Ostpreußen, Berlin W. 8. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 296 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1916. I Ca 10809.
Der Regierungs-Präsident.

1325. Bekanntmachung
(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A.),
betreffend Bestandserhebung von Nähfaden.
Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfaden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reihgarne, Buchbinderfaden, Konfektionsgarne, Tritotagen Nähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfaden (wie zum Beispiel Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnäthgarne, Mackahfaden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknäthzwirne, Sackstopfzwirne, Buchbinderfaden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Besteckgarne, Strähnchenzwirne, Kurzhäspelzwirne, Langhäspelzwirne, Pfundzwirne, Knäuelzwirne, Rätchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klosterfaden, Duzendzwirne, Wachsmaaschinenzwirne, Fabrikationsnäthzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen:

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfaden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettnummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfaden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfaden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards	Etikettnummer 20—100.	
Weiß		25 Duzend
In dreifach Glanzgarn:		
200 Yards, weiß, Etikettnummer 10		
bis 50		75 "
200 Yards, weiß, Etikettnummer 60		
bis 100		51 "
200 Yards, schwarz, Etikettnummer 10		
bis 50		25 "
200 Yards, schwarz, Etikettnummer 60		
bis 100		10 "
500 Yards, schwarz, Etikettnummer 24		
bis 50		15 "
500 m, weiß, Etikettnummer 10—20		280 Stück
500 m, schwarz, Etikettnummer 10—20		110 "
Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000		
Yards, weiß		2 Gros
Dreifach Glanzgarn:		

200 Yards, weiß bis Etikettnummer 50	6 "
200 " weiß über Etikettnummer 50	4 "
200 " schwarz	nichts
500 " schwarz b. Etikettnummer 50	1 Gros
500 m weiß	200 Stück
500 " schwarz	nichts

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettnummer weniger als 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trikotagen-Nähzwirn

roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu 50 g

roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu 100 g

an dreifach Mattgarn

gebleicht: bis Etikettnummer 50: 200 Holzrollen zu 50 g

über Etikettnummer 50: 300 Holzrollen zu 50 g

schwarz: bis Etikettnummer 50: 10 Holzrollen zu 50 g

Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh

150 kg gebleicht

Dreifach: gebleicht bis Etikettnummer 50 10 kg

über Etikettnummer 50 15 kg

schwarz nichts.

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfaden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm

20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,

2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz 2 fach,

3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 m Inhalt rohgrau 3 fach,

4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 m gelb 2 fach,

5. Saclnähzwirn 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,

6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,

7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,

8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108 000 m (statt 108 500)

weiß 2 fach Nähfaden,

die Menge 2: nicht, da unter 50 000 m,

die Menge 3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau 3 fach,

die Menge 4: 60 000 m farbig und rohgrau 2 fach,
 unter B die Menge 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,
 " " 6: nicht, da unter 10 kg,
 " " 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,
 " " 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ubersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: "Enthält Meldeschein für Nähfaden".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfäden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfäden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfäden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie-Nähfäden betreffen, an Sektion W III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Münster, den 23. Dezember 1916. I c R Nr. 74200.
Das königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

F r h r. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1916. Mob. 23786.
Der Regierungs-Präsident.

Personal-Nachrichten.

1326. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht den königlichen Kronenorden vierter Klasse: dem Rentanten Heinrich Bachhaus in Essen und dem Kreisierarzt Grube in Crefeld den Charakter als Veterinärarzt.

1327. Der Charakter als königlicher Hegemeister ist den königlichen Förstern: Gierlich zu Lagenbusch, Stobberg zu Bluybusch, beide in der Oberförsterei Xanten, und dem königlichen Förster Brüggemann zu Dornick, in der Oberförsterei der Rheinwarden in Cleve verliehen.

Bestellungen für 1917 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das anfangs Januar 1917 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1916 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

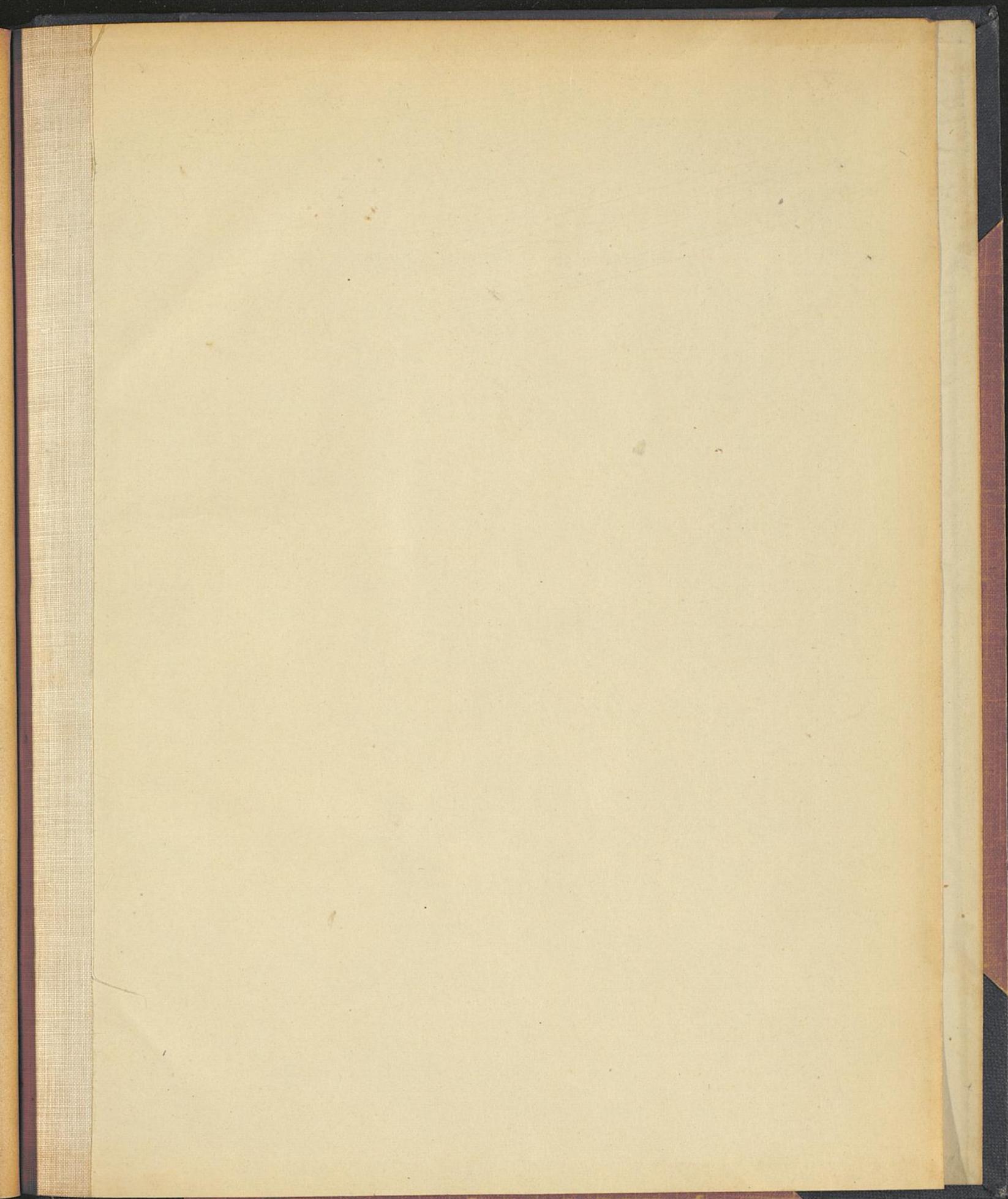
Faint, illegible text in the upper left section of the page.

Faint, illegible text in the upper right section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a separate section.



V/81²₁

16/69⁴ 3,25M

V/812ny
16/69ny 3,25M

